

Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999 und 55/31 vom 20. November 2000,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/23

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 156 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/535, Ziffer 7)⁴²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltung: Georgien, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

56/23. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴³,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Fidschi, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kenia, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan und Togo.

⁴³ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁴, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat⁴⁵ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992⁴⁶ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

davon überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴³ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

⁴⁴ Resolution S-10/2.

⁴⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).*

⁴⁶ CD/1125.

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992⁴⁶ enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während ihrer Tagung 2002 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 56/24 A bis V

56/24. Allgemeine und vollständige Abrüstung

Resolution A

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 82 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)⁴⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Äthiopien, Barbados, Belarus, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Turkmenistan, Uganda, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Albanien, Benin, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal,

Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

A

ERHALTUNG UND EINHALTUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE BEGRENZUNG DER SYSTEME ZUR ABWEHR BALLISTISCHER FLUGKÖRPER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/60 vom 12. Dezember 1995 und 52/30 vom 9. Dezember 1997 über die Einhaltung der Übereinkünfte über Rüstungsbegrenzung, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie ihre Resolutionen 54/54 A vom 1. Dezember 1999 und 55/33 B vom 20. November 2000 über die Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁴⁸,

in Anerkennung der historischen Bedeutung des am 26. Mai 1972 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper als ein Eckpfeiler der Wahrung des Weltfriedens, der globalen Sicherheit und der strategischen Stabilität sowie in Bekräftigung seiner anhaltenden Gültigkeit und Relevanz, insbesondere in der derzeitigen internationalen Situation,

betonend, wie überragend wichtig es ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag vollständig und genau einhalten,

darin erinnernd, dass die Bestimmungen des Vertrags dazu beitragen sollen, günstigere Bedingungen für weitere Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen zu schaffen,

eingedenk der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁹,

besorgt, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, sich nicht nur auf die Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien, sondern auch auf die der gesamten internationalen Gemeinschaft auswirkt,

unter Hinweis auf die weit verbreitete Besorgnis über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen,

1. *fordert*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁴⁸ zu stärken und seine Unversehrtheit und Gültigkeit zu bewahren, damit er auch weiterhin ein Eckpfeiler zur Wahrung weltweiter strategischer Stabilität und des Weltfriedens sowie zur Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen ist;

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, China, Côte d'Ivoire, Fidschi, Haiti und Russische Föderation.

⁴⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

⁴⁹ Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.